

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6 Satz 2, 4, 5

Leitsätze:

Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber die zeitliche Lage einer Schulungsveranstaltung und die dafür vorgesehenen Teilnehmer so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Arbeitgeber noch vor der Veranstaltung die Einigungsstelle anrufen kann, wenn er meint, der Betriebsrat habe die betrieblichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt.

Hat der Arbeitgeber der Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer Schulungsveranstaltung widersprochen, so muß der Betriebsrat die Entsendung zur Schulung bis zu einer Klärung der Streitfrage zurückstellen.

Aktenzeichen: 1 ABR 54/74

Beschluß des BAG vom 18. März 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 54/74

12 Ta BV 74/73 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. März 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Mager beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. April 1974 - 12 Ta BV 74/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e:

I. Der Antragsteller B ist Vorsitzender des Betriebsrates, dem weiteren Antragsteller. Er hat am 27. April 1973 an einer Schulungsveranstaltung der IG Metall nach § 37 Abs. 6 BetrVG teilgenommen.

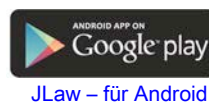
Die Arbeitgeberin (Antragsgegnerin) hat weder den Lohn fortgezahlt noch Fahrt- und Verzehrkosten erstattet. Den Lohnausfall macht der Antragsteller B im Urteilsverfahren geltend. Als Verzehrkosten, die während der von 9.00 - 16.00 Uhr dauernden Veranstaltung entstanden sind, hat er DM 14,10 geltend gemacht, an Fahrtkosten DM 6,50; sie sind Gegenstand des vorliegenden Beschlußverfahrens. Die Antragsgegnerin verweigert die Zahlung mit der Begründung, die Antragsteller hätten bei der Beschlußfassung über die Entsendung von zwei im Betrieb eingesetzten Betriebsratsmitgliedern auf die besonderen betrieblichen Notwendigkeiten keine Rücksicht genommen.

Die Antragsgegnerin beschäftigt 115 Mitarbeiter und zwar 70 Arbeiter und 45 Angestellte. Der Betriebsrat besteht aus fünf Mitgliedern, drei Arbeitern und zwei Angestellten. Der Betriebsratsvorsitzende ist im Betrieb der einzige Fräser. Das Betriebsratsmitglied N, das ebenfalls an derselben Schulungsveranstaltung teilnahm, bedient im Betrieb eine Abkantmaschine.

Die IG Metall, Verwaltungsstelle K, verschickte die Einladung zu der Schulung, die am 27. April 1973 stattfinden sollte, unter dem 16. April 1973 an alle Betriebsräte " als Institution". Der antragstellende Betriebsrat teilte zunächst formlos und mündlich der Antragsgegnerin seine Absicht mit, die die Entsendung von zwei gewerblichen Arbeitnehmern aus betrieblichen Gründen ebenso formlos ablehnte. Genaue Daten stehen nicht fest. Der Betriebsrat hat sodann in seiner Sitzung am 25. April 1973 den formellen Beschluß gefaßt, daß der Antragsteller B und das Betriebsratsmitglied N an der Schulung teilnehmen. Die Geschäftsführung der Antragsgegnerin widersprach diesem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beschluß, sie wies auf die angespannte Terminalsituation im Betrieb hin und erklärte sich damit einverstanden, wenn nur einer der beiden vorgesehenen, in den Betriebsablauf eingeschalteten Betriebsratsmitglieder teilnehme und statt des zweiten ein Betriebsratsmitglied, das Angestellter sei. Unter dieser Voraussetzung war die Geschäftsführung zur Übernahme der Kosten für zwei Betriebsratsmitglieder in angemessenem Rahmen bereit. Gleichzeitig wies die Geschäftsführung darauf hin, wenn trotz der bekannten betrieblichen Situation beide namentlich genannten Mitglieder am 27. April 1973 infolge der Schulung für den Betrieb ausfielen, würden für den Antragsteller B weder die ausgefallene Arbeitszeit bezahlt noch Kosten erstattet; die dann genommene Freizeit werde als unbezahlter Urlaub gewertet. Demgemäß ist die Antragsgegnerin verfahren.

Die Antragsteller haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller B DM 20,60 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, diesen Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Antragsteller B sei nicht berechtigt gewesen, an der Veranstaltung teilzunehmen, denn die Antragsgegnerin habe der Teilnahme widersprochen. Sie habe die Einigungsstelle nicht anrufen können, weil die Zeit viel zu kurz gewesen sei. Im übrigen wendet die Antragsgegnerin zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs ein, der Antragsteller könne für eine im Rahmen seiner Betriebsrats-tätigkeit durchgeführte Reise oder einen Dienstgang nicht mehr erhalten, als ihm nach der innerbetrieblichen Reisekostenregelung zustehe.

Das Arbeitsgericht hat nach Antrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstreben die Antragsteller die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde verlangt.



- 4 -

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Der Senat tritt den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung bei.

Zwischen den Beteiligten ist nicht in Streit, daß die Schulungsveranstaltung am 27. April 1973 für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt hat. Hier bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung über die Teilnahme der beiden Betriebsratsmitglieder an der Schulungsveranstaltung in zeitlicher Hinsicht betriebliche Notwendigkeiten ausreichend berücksichtigt hat. Geht der Streit zwischen den Beteiligten um diese Frage, so sieht § 37 Abs. 6 Satz 2, 4 und 5 BetrVG vor, daß der Arbeitgeber die Einigungsstelle anrufen kann und der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt, vorbehaltlich einer noch nachfolgenden Überprüfung dieses Spruchs im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, daß der Arbeitgeber die Einigungsstelle an sich anrufen muß, wenn er der Auffassung ist, der Betriebsrat habe bei seiner Beschlußfassung im Hinblick auf die zeitliche Lage der Veranstaltung die betrieblichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Die Einigungsstelle ist zur Entscheidung berufen. "Verschweigt" der Arbeitgeber sich, obwohl er tätig werden müßte, so kann der Betriebsrat und das zu entsendende Betriebsratsmitglied so verfahren, wie vom Betriebsrat beschlossen wurde (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 71; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 37 Anm. 79 a; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 89).

Es kann hier offen bleiben, ob dem Arbeitgeber in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 5 BetrVG eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Betriebsratsbeschlusses zur Anrufung der Einigungsstelle einzuräumen ist (so



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, Anm. 79 a und ArbG Hamm, 26. September 1973, DB 1973, 22 49) oder ob er dies "unverzüglich", also etwa auch binnen kürzerer Frist zu tun hat (so Dietz-Richardi, aaO, Anm. 71 und Galperin-Löwisch, aaO, Anm. 89). Jedenfalls hat die zunächst zu erfolgende "rechtzeitige" Mitteilung des Betriebsrats (§ 37 Abs. 6 Satz 3 BetrVG) über Teilnehmer und zeitliche Lage einer Schulungsveranstaltung nur dann einen Sinn, wenn der Arbeitgeber überhaupt noch in der Lage ist, sich über die betrieblichen Auswirkungen eines entsprechenden Betriebsratsbeschlusses klar zu werden und gegebenenfalls ein Verfahren vor der Einigungsstelle einzuleiten. Dazu war aber hier die Antragsgegnerin, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, angesichts eines festgestellten Zeitraums von 24 bis höchstens 36 Stunden zwischen der Mitteilung des Betriebsratsbeschlusses und dem Beginn der Veranstaltung nicht mehr in der Lage. Zwar ist zwischen den Beteiligten über die Veranstaltung schon vorher "formlos und mündlich" gesprochen worden und unter Betonung der gegensätzlichen Standpunkte. Ein formeller, die bisherige Auffassung endgültig bestätigender Beschluß des Betriebsrats erging aber erst zwei Tage vor der Veranstaltung. Zu diesem Zeitpunkt blieb der Antragsgegnerin keine ausreichende Zeit mehr, um die Einigungsstelle anzurufen. Selbst wenn man die unverzügliche Anrufung der Einigungsstelle verlangt, ist dem Arbeitgeber doch ein nicht zu kurz zu bemessender Überlegungszeitraum einzuräumen.

Bei einer derartigen Sachlage müssen sich die Antragsteller so behandeln lassen, als wenn die Antragsgegnerin, die schon von Anfang an der Teilnahme von zwei in der Produktion tätigen Arbeitnehmern widersprochen hat, die Einigungsstelle bereits angerufen, sich also nicht "verschwiegen" hätte (ArbG Hamm, aaO; Galperin-Löwisch, aaO, Anm. 90).

Hat aber der Arbeitgeber der Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung widersprochen, so muß dessen Entsendung bis zu einer Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden. Denn sonst hätte ein nachträglich ergehender, etwa für den Betriebsrat negativer Spruch der



Einigungsstelle keinen Sinn mehr, weil das Betriebsratsmitglied bereits teilgenommen hat. Auch in anderen Fällen, insbesondere bei Regelungsstreitigkeiten in sozialen Angelegenheiten nach § 87 BetrVG, darf dem Spruch der Einigungsstelle nicht durch einseitige Maßnahmen vorgegriffen werden. Nichts anderes kann dann aber hier gelten. Die Frage, ob und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Betriebsrat seinerseits beim Arbeitsgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung hätte beantragen können, stellt sich hier nicht. Daß das einzelne Betriebsratsmitglied vor Klärung der hier in Rede stehenden Streitfrage nicht berechtigt ist, an der Veranstaltung teilzunehmen, entspricht im übrigen der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur (Dietz-Richardi, aaO, Anm. 75, 101; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, Anm. 80 a; Galperin-Löwisch, aaO, Anm. 90; ArbG Hamm, aaO; a.M. Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 37 Anm. 17 im Gegensatz zu der Auffassung zu § 87, dort Anm. 2).

Nach alledem besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Verzeehr- und Fahrtkosten, ohne daß es noch auf die Einwendungen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Höhe dieser Kosten ankäme.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Erich Frey

Mager



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

